

Republik und Kanton Wallis Baugesuchsformular

Gemeinde				
Gesuchsteller	Nur 1 Adresse angeben			
	Name			
	Vorname		Sohn//Tochter des	
	Strasse		PLZ / Ort	
	Telefon		Fax	
Grundstück-	Name			
eigentümer	Vorname		Sohn//Tochter des	
3	Strasse		PLZ / Ort	
	Telefon		Fax	
	Telefoli		ı ax	
Planverfasser				
Standort des	Ort		Im Orte genannt	
Bauvorhabens	Plan / Folio Nr.			
	Parzelle(n) Nr.			
	Fläche	m^2	Koordinaten	A
Gegenstand des	Art der Baute			
_	Alt del Daute			
Gesuches				
	Neue Baute / Anlage	\vdash	-	Ja Nein
	Umbau	님	Zweckänderung	
	Wiederaufbau oder Ersatzbaute Renovation	片	Volumenänderung Fassadenänderung	
	Abbruch		rassauenanuerung	⊔ ⊔
	Oeltank	H		
	Strasse und Privatzufahrten	H		
	Mauer, Hecke	ī		
	Terrainveränderungen	Ī		
	Reklameschild/Baustellenschild			
	Sonnenkollektoren/Heizungseinrich	ntung 🗌		
	Weitere gemäss Art. 19 BauV			
Materialien	Vorgesehene Materialien für die Au	ısführung der Fass	aden und der Bedachung	
	Material Untergeschoss		Material Erdgeschoss	
	Material Stockwerke		Material Bedachung	
Faultan				
Farben	Farbe der Fassaden		Farbe der Einfassungen	
	Farbe der Bedachung		Farbe der Storen oder Fensterläden	
				_
Erschliessung	Zufahrt : Be	stehend	Zu erstellen	
		Breite	m	
		Länge	m	
	Durchfahrtsdienstbarkeit	In) Nain	
	notwendig : Trinkwasser : Be	Ja ☐ (Auszı stehend ☐	ug) Nein Zu erstellen	H
		stehend \square	Zu erstellen	H
	Anschluss Abwasser :	ARA 🗌	Gemeindekanalisation	
	Spezielle Kläranlage :	Ja 🗌		_
	-Typ der Kläranlage :			
	Art der Energieversorgung :			
	Heizungstyp (angeben) :			

Beachtung der kantonalen Vorschriften	Aufhebung der architektonischen Schranken (Art. 22 des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991)				Ja □ Nein □		
Abstände			Ja	Nein	1		
7100101100	Wenn im Strassenbereich		ou	110	•		
	- ab Nationalstrasse	:					
	- ab Kantonsstrasse	:					
	- ab Gemeindestrasse	:					
			_	_			
	Auf Baulinie	:					
	Achse	:		m			
	Strassenrand	:		m			
	Wald		П	П		m	
	Hochspannungsleitung					m	
	Wasserlauf			П		m	
	Oel- und Gasleitung					m	
	Oel- und Gasiellung	•				111	
Bauten	Landida de Alberta Davida		Ja	Nein	1		
ausserhalb der Bauzone	Landwirtschaftliche Baute Für die Bewirtschaftung	:	Ш	Ш			
dei bauzone	unerlässlich	:	П	П			
	Subventioniert durch	•					
	das Meliorationsamt	:					
	Bestehender Betrieb	:					
	Standortgebundene Baute	:					
Bedürfnis-							
nachweis							
nachweis							
Begründung des							
Standortes							
Zusätzliche							
Unterlagen							
•							
Ausnahme	Falls das Bauvorhaben eine	Δuenahmah	owilliauna o	rforde	art iet de dind Auer	nahma damä	ee Artikal
Australinie	24 ff RPG	30 Ba		norue	31 BauG	iaiiiie geilia	31bis BauG
	(zusätzliche Begründung be						
Kosten / Kubatur	Kubatur Hauptgebäude		n ³ Preis pr	o m ³	Er	Kosten	Fr.
Rostell / Rubatul	Kubatur Nebengebäude		n³ Preis pr			Kosten	Fr.
	gemäss BKP 2 und SIA 116		ii Fiels þi	O III	11.	Total	Fr.
						Total	11.
Statistik	Anzahl Wohnungen, Abstell					7:	7 :
	Anzahl Zimmer 1 Z Anzahl Wohnungen St.	immer 2 Zi	mmer 3 Z	<u>Zimme</u>	er 4 Zimmer 5 St. St		Zimmer und mehr
		Oi.	01.		31. 31	. 51	
	Flächen Büros, Ge- schäfte, Werkstatt	n	n^2	(Garagen		St.
	Gedeckte Abstellplätze				Jngedeckte Abstell	nlätze	St.
-					Ot.		
Termine	Baubeginn				Bauende		
	0.1			-			
Unterschriften	Ort				Datum		
	Gesuchsteller(in)	Gr	undstückeig	nentür	mer(in)	Planverfasse	ar
	desdensteller (III)	GI.	unustuoneng	Jeritai	ner(iii)	i ianvenasse	71
	Baugesuch der Gemeindeverwaltung unterbreitet am						

Von der Gemeindebehörde auszufüllen

Planungs- und Schutz-	Innerhalb der Bauzone Art der Zone		□Ja	☐ Nein				
massnahmen	It. ZNPL homologiert am							
	Ausnützungsziffer (AZ)				Zuschlag zur AZ			
	AZ des Bauvorhabens				-			
	Gewässerschutzzone							
	Empfindlichkeitsstufe							
	(Art. 43 LSV)							
	Besondere							
	Einschränkungen							
			<u>Ja</u>	<u>Ne</u> in				
	Quartierplan				genehmigt am			
	Detailnutzungsplan				genehmigt am			
	Planungszone				beschlossen am			
	Gefahrenzone				Art / Stufe der Gefahr			
	naturnahes Ortsbild/Schutz	zone			welche			
	archäologische Zone				welche			
	überbaute Zone /		_					
	klassiertes Gebäude		Ш	Ш	klassiert am			
	besondere Vereinbarung							
Inhalt des	in 5 Exemplaren > Gefalte	et auf A4						
Dossiers	Situationsplan				Zivilschutzdossier	""	님	
	Baupläne		님		Umweltverträglichkeitsp			
	Auszug Kartenabschnitt				Fotos des best. Zustand	es		
	Katasterauszug / Grundbud	_	님		Dienstbarkeiten			
	Formular Brandschutzberic	nt			Energietechnischer Nac			
	Formular landw. Erhebung				Berechnung der Erdbeb	ensicherheit		
	Weitere Dokumente							
Veröffentlichung	im Amtsblatt Nr.			vom				
	Ausnahme gemäss Art. 24		п.	П.				
	Art. 30, 31 oder 31bis Bau(Ä	☐ Ja	☐ Nein	A			
	Einsprache (n)		☐Ja	☐ Nein	Anzahl			
Bemerkungen								
der Gemeinde-								
behörde								
Vormeinung der	Begründete Vormeinung de	er Gemeind	le					
Gemeinde für								
Bauten ausserhalb								
der Bauzone								
Unterschriften der	Ort				Datum			
Gemeindebehörde								
	Der(die) Präsident(in)				Der(die) Sekretär(in)			
	Gesuch dem kantonalen Bausekretariat zugestellt am							
			ugooi					

Auszug der Bauverordnung vom 2. Oktober 1996

Art. 311 Baugesuch - Form

Das Gesuch für eine Baubewilligung ist der Gemeindebehörde in Form eines im Format A4 geordneten Baudossiers einzureichen.

Es ist das amtliche, bei den Gemeinden zu beziehende Gesuchsformular zu

verwenden. Es muss ordnungsgemäss ausgefüllt und vom Gesuchsteller oder seinem Vertreter, vom Projektverfasser und vom Grundeigentümer unterzeichnet

Dem Baugesuch sind folgende Unterlagen in fünffacher Ausführung beizulegen: a) der Situationsplan;

b) die Pläne und die besondere Unterlagen des Bauprojektes;

c) ein topographischer Kartenabschnitt im Massstab 1: 25 000 mit Angabe des geplanten Standortes durch ein rotes Kreuz;

d) ein gültiger Grundbuch- oder Katasterauszug mit Angabe der Dienstbarkeiten und öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, sofern dieser für die Bewilligung

notwendig ist.

⁴ Die Pläne sind zu datieren und vom Gesuchsteller oder seinem Vertreter und vom Projektverfasser zu unterzeichnen.

⁵ Beim Wiederaufbau, beim Umbau und bei der Änderung bestehender Bauten und

Anlagen ist eine Kopie der früher erteilten Bewilligungen dem Dossier beizufügen. ⁶ Bei unbedeutenden Bauvorhaben und Anlagen ist eine Kopie der früher erteilten Bewilligungen dem Dossier beizufügen.

unbedeutenden Bauvorhaben und Anlagen kann die zuständige Baubewilligungsbehörde von den Regeln der Baueingabe abweichen. Das Verfahren in Bezug auf die Installation von Sonnenenergiekollektoren auf bestehenden Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen wird durch die Anwendung von Artikel 21 Absatz 4 des Energiegesetzes vereinfacht.

Art. 32 Inhalt

1 Im Baugesuch sind zu bezeichnen:

a) Name und Adresse des Grundeigentümers oder der Grundeigentümer, des Gesuchstellers oder seines Vertreters sowie des Projektverfassers;

b) die Bauparzelle mit der genauen Lage, ihrer überbaubaren Fläche, ihrer Koordinaten und die Nutzungszone;

c) die genaue Zweckbestimmung des Bauvorhabens;
d) die Hauptdimensionen der Bauten und Anlagen, ihre Konstruktionsart, die Baumaterialien, Art der Farbe der Fassaden und der Bedachung sowie die Art der Energieversorgung;

e) für die der Öffentlichkeit zugänglichen Bauten die bautechnischen Massnahmen, die den Zugang und die Benützung körperlich behinderter und älterer Personen ermöglichen:

f) bei Campingplätzen, deren flächenmässige Ausdehnung, die Anzahl Plätze, die für die betrieblichen Bauten vorgesehenen Flächen, die Anzahl sanitärer Anlagen sowie die Einzelheiten der äusseren Gestaltung;

g) bei Gewerbe- und Industriebauten die voraussichtliche Zahl der darin beschäftigten

 h) bei Mast- und Zuchtbetrieben Art und Grösse der vorgesehenen Tierhaltung;
 i) die Zufahrt von der nächsten öffentlichen Strasse zum Baugrundstück und die Art ihrer rechtlichen Sicherung im Falle der Inanspruchnahme fremden Bodens; k) die Ausnützungsziffer und die Überbauungsziffer, wenn diese

baurechtlichen Vorschriften verlangt sind; die Berechnung ist in nachprüfbarer Form beizulegen;

I) die statistischen Angaben (Art der Bauten, Anzahl Wohnungen: 1, 2, 3...Zimmer, der Anteil von Büro-, Gewerbe- und Handwerksflächen in Quadratmeter, SIA-Volumen, usw.):

m) die Baukosten iedoch ohne Kosten für Projektierung, Landerwerb, Erschliessung und Bauzins (BKP 2);

n) die Lärmempfindlichkeitsstufe und die eventuellen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte (LSV).

² Im Baugesuch ist ausserdem anzugeben, ob das Bauvorhaben ein besonders

schützenswürdiges Objekt nach einem Inventar (Art. 18 BauG) oder der Nutzungsplanung betrifft.

Art. 33¹ Situationsplan - Form

¹ Der Situationsplan ist im vermessenen Kantonsgebiet auf einer von einem amtlichen Geometer unterzeichneten Kopie des Grundbuchplanes zu erstellen. Wo die Grundbuchvermessung noch fehlt, ist er auf einem vom Registerhalter unterzeichneten Abschnitt des Katasterplanes zu erstellen.

² Trägt der Projektverfasser im Situationsplan die nach Artikel 34 verlangten Angaben selber ein, so hat er diese durch die Verwendung einer besonderen Farbe deutlich von den vom amtlichen Geometer oder vom Registerhalter bescheinigten Eintragungen zu unterscheiden.

Das zuständige Gemeindeorgan bestätigt auf dem Plan die Richtigkeit und die Vollständigkeit der baupolizeilichen Eintragungen und im nicht vermessenen Kantonsgebiet die Richtigkeit des gesamten Situationsplanes.

Art. 341 Inhalt

Der Situationsplan gibt namentlich Aufschluss über:

a) Grenzen und Nummern der Bauparzelle und der Nachbarparzellen, die Namen ihrer Eigentümer, die auf diesen Parzellen bereits vorhandenen oder bewilligten Bauten und Anlagen, die Koordinaten, die Fläche des Baugrundstückes und die Ausnützungsziffer;

b) die Nutzungszone, in welcher das Baugrundstück liegt;

c) den Massstab und die Nordrichtung sowie die Strassen- und Lokalnamen; d) die in rechtskräftigen Plänen festgelegten Baulinien;

e) die öffentlichen Verkehrswege mit Richtungsangabe, die bestehenden und die projektierten Zufahrten sowie die Abstellplätze für Motorfahrzeuge;

f) die rechtskräftigen oder anerkannten Waldgrenzen;

g) die Wasserläufe, die Kanäle und die Hochspannungsleitungen;

h) die bestehenden Bauten schraffiert oder in grauer Farbe, die projektierten Bauten und die Umbauten in roter Farbe sowie den Abbruch von Gebäuden in gelber Farbe; i) die Abstände von den öffentlichen Strassen, den Grenzen benachbarter Grundstücke und Gebäude, den Waldgrenzen, den Gewässern und den Hochspannungsleitungen; k) einen ausserhalb des Bauplatzes liegenden, jedoch kontrollierbaren Fixpunkt zur Festlegung der Höhenquoten;

I) die Baulanderschliessung gemäss Art. 19 RPG;

m) den Standort der nächsten Hydranten;

n) den Standort der Brennstoff- und Energieanlagen;

o) die auf der Bauparzelle und den Nachbarparzellen vorhandenen besonders schutzwürdigen Objekte.

Art. 35¹ Projektpläne - Inhalt

Die Projektpläne sind nach den Regeln der Baukunst im Massstab 1:50 oder 1:100 zu erstellen, zu datieren und vom Gesuchsteller oder seinem Vertreter und vom Projektverfasser zu unterzeichnen. Für wichtige Bauvorhaben kann die zuständige Baubewilligungsbehörde Baupläne im Massstab 1:200 oder 1:500 gestatten. Sie enthalten alle zum Verständnis des Bauvorhabens und für die Kontrolle der Einhaltung der Bauvorschriften nötigen Unterlagen, namentlich:

a) die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Hauptdimensionen, der Zweckbestimmung der Räume, der Lüftungs-, Energie- und Rauchabzugsanlagen, der hauptsächlichen Materialien sowie der übrigen Anlagen;

hauptsachlichen Materialiert sowe der übrigert Allagert, b) die zum Verständnis des Bauvorhabens nötigen Schnitte mit Angabe der lichten Geschosshöhen, die Angabe des natürlich gewachsenen und des fertigen Bodens, die Angabe des im Situationsplan eingetragenen Fixpunktes betreffend die Höhe. Die Lage der Schnitte ist im Situationsplan oder im Erdgeschossgrundriss einzutragen;

c) sämtliche Fassadenpläne mit Markierung der Höhenlage sowie mit Angabe des natürlichen oder fertigen Bodens nach Beendigung der Bauarbeiten;

d) die Umgebungsgestaltung mit Angabe der Erdverschiebungen, der Böschungen, der Stützmauern, der festen Einfriedungen, der Plätze und Zufahrten unter Vorbehalt von Artikel 20.

Bei Umbauten müssen in den Plänen die bestehenden Gebäudeteile in grauer Farbe, die abzubrechenden Gebäudeteile in gelber Farbe und die neu projektierten Gebäudeteile in roter Farbe angegeben werden. Den Plänen ist ein Fotodossier

Bei geschlossener Bauweise sind Anfang und Ende der Nachbargebäude hinreichend auf den Bauplänen anzugeben. Den Plänen ist ein Fotodossier beizulegen.

Art. 36¹ Besondere Unterlagen

Dem Baugesuch sind beizulegen:

a) bei Materialentnahme- und Äblagerungsstellen, deren flächenmässige Ausdehnung, die Auffüllhöhen und Abbautiefen, die Längs- und Querprofile, die Art des abzutragenden oder zu lagernden Materials, die Pläne der Wiederaufforstung oder der Wiederinstandstellung der Ausbeutungsstelle; b) für industrielle, gewerbliche und Hotelbauten, die von den zuständigen kantonalen

und eidgenössischen Behörden verlangten weiteren Unterlagen und Angaben;

c) bei Bauten und Umbauten von industriellen oder gewerblichen Hallen oder Gebäuden mit einer Höhe gleich oder höher als zwei Geschosse über dem Erdgeschoss: die Übertragung der erdbebensicheren Elemente auf die Pläne. Den Plänen ist das ordnungsgemäss ausgefüllte kantonale Formular bezüglich der

Erdbebensicherheit von Bauwerken beizulegen;

d) alle für die Behandlung des Baugesuches aus der Sicht der Energie- und Umweltschutzgesetzgebung notwendigen Unterlagen.

Bei grösseren Bauvorhaben oder bei besonders heiklen Verhältnissen

(Einkaufszentren, Industrieanlagen, Campingplätzen, usw.) oder bei Bauvorhaben, die Naturgefahren ausgesetzt sind, kann die zuständige Baubehörde weitere Unterlagen oder Auskünfte verlangen, wie insbesondere zusätzliche Exemplare der Unterlagen, Angaben über das Bauprogramm, die Sicherheitsvorkehrungen und Garantien, Fotomontagen, Modelle, topographische Aufnahmen sowie alle anderen im kantonalen Richtplan verlangten Angaben.

³ Erfordert das Bauvorhaben die Ausarbeitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, prüft die Gemeinde vor der öffentlichen Auflage, ob die Voruntersuchung gemäss Umweltschutzrecht durchgeführt worden ist.

Erfordert das Bauvorhaben die Erstellung einer Zivilschutzanlage, so müssen die entsprechenden Pläne von der zuständigen Behörde vor Baubeginn genehmigt sein.

Art. 37¹ Ausnahmen - Grundsatz

Setzt die Bewilligung des Bauvorhabens die Erteilung einer Ausnahme voraus, so ist in der Baueingabe ausdrücklich darum nachzusuchen. Das Ausnahmebegehren ist sodann zu begründen.

Vorbehalten bleiben zusätzliche Vorschriften der Spezialgesetzgebung oder der kommunalen Reglemente.

Definition der Abkürzungen

RPG Bundesgesetz über Raumplanung

BauG Kantonales Baugesetz BauV Kantonale Bauverordnung LSV Lärmschutz-Verordnung BKP Baukostenplan

SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architecktenverein